§. 4.

Das Schiffsregifter ift öffentlich; bie Einficht beffelben ift mahrend ber gewöhnlichen Dienftstunden einem Jeben geftattet.

S. 5.

Ein Schiff tann nur in bas Schiffstegister besjenigen Safens eingeltragen werben, von welchem aus bie Seefahrt mit ibm betrieben werben foll (heimathsbafen, Registrabfen).

§. 6.

Die Eintragung bes Schiffes in bas Schiffsregister muß enthalten:

1) ben Ramen und bie Gattung bes Schiffes (ob Barte, Brigg u. f. m.);

2) jeine Größe und die nach der Größe berechniete Tragfähigteif;
3) die Zeit und den Ort feiner Erbauung, oder, wenn es die flagge eines nicht jum Nordbeutischen Bunde geschernben Landes grührt hat, den Zhatumfland, wodurch es das Archt, die Bundessflagge zu sübren, erlangt dast, und außerdem, wenn stumicht, die Zeit und den Ort der Erden der den den Den Der der Gregorien.

baumg;

- 4) ben Srimathöhafen; ben Sahere Begeichnung bei Rhebers, ober, nenn eine Rhebers i befloßt, ben Namen umb bei nährer Begeichnung aller Rhiberter i bei bei Größe ber Gelffispart eine Jebers; jie ins Gambels gefelischet Richere zober Blittheber, jo find bei Brima umb ber Drt, and eine Blittheber jo find bei Brima umb ber Drt, and eine Mittingsprüfelisch iff, blie Namen umb bei nahren Regeichnung aller bie Sambelssprüfelisch iff, blie Namen umb bei nahren Regeichnung aller bie Sambelssprüfelisch iff blien dem gehaft jutat ber Guttmagung aller Gelfielische um Alleine gemägt fratt ber Guttmagung aller Gelfielische um Alleine gemägten gemägten gestellt gestellt gemägten gestellt gestellt gemägten gemägten gemägten gestellt gemägten gemägten
 - schiffer die Eintragung aller persönlich hastenden Gesellichafter; 6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einelnen Schiffsvarten berubt;
 - 7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;

8) ben Tag ber Eintragung bes Schiffes.

Ein jebes Schiff wird in bas Schiffsregifter unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7.

Die Eintragung des Schiffes in das Schifferegister darf erst gescheben, nachdem das Necht desselber des Burdesstagag zu sühren, und alle in dem §. 6. bezeichneten Thatjachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8.

Ueber bie Eintragung bes Schiffes in bas Schiffsregifter wirb von ber